

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 20 Mindelheim, 14. Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG); Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild	137
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt“	139

21 - 7501

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG);
Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und
Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen und
Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels in Verbindung
mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild**

Vom 12.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 5a BJagdG erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Einzelanordnung im Wege der

Allgemeinverfügung:

1. Zur präventiven Bekämpfung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Landwirtschaft wird in Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG in den Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Unterallgäu gestattet

1.1. künstliche Lichtquellen,

1.2. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und



1.3. Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (Restlichterstärkungstechnik oder Wärmebildtechnik), wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

2. Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Auflagen:

2.1. Von der unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Technik dürfen nur Jagdausübungsrechte und Jagderlaubnisnehmer/innen der unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Reviere Gebrauch machen, wenn die Jagdgenossenschaft bzw. der Eigenjagdbesitzer/in der Verwendung im Revier zugestimmt haben.

2.2. Bei jedem mit dieser Technik nach Nr. 1 der Allgemeinverfügung erlegten Stück Schwarzwild ist bei der Eintragung in der Streckenliste A in der Spalte „Bemerkungen“ die Abkürzung „NSVG“ zu ergänzen.

3. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und wird mit einem Auflagenvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG verbunden. Somit bleibt die Anordnung weiterer Auflagen vorbehalten.

4. Alle bisher vom Landratsamt Unterallgäu erteilten jagdrechtlichen Erlaubnisse zur Verwendung von „Dual-Use“-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahler bei der Jagd auf Schwarzwild nach § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG und die hierzu erteilten behördlichen Beauftragungen nach § 40 Abs. 2 WaffG werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie wird bis einschließlich 15.05.2023 befristet.

Hinweise:

- Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 0 82 61 / 9 95 - 0) im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).

Mindelheim, 12. Mai 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0541

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
„Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu hat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplansatzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstraße 26, Stadtbauamt, 1. Stock, Zimmer 109 (Geschäftssitz des Zweckverbandes) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gleiches gilt für die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mindelheim, 14. Mai 2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter

Verbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister der Stadt Mindelheim

Alex Eder
Landrat